

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1352/76 DER KOMMISSION**

vom 11. Juni 1976

**über die Tarifierung von Waren der Tarifnummer 15.02 des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, müssen Bestimmungen für die Tarifierung von Rinder-, Schafs- und Ziegentalg, der geringe Mengen Fette aus anderen als den zur Gewinnung von Talg verwendeten Teilen des Tierkörpers enthält, erlassen werden.

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 561/76<sup>(4)</sup>, erfaßt unter der Tarifnummer 15.02 Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen).

Talg, der Fette aus anderen als den für die Gewinnung von Talg verwendeten Teilen des Tierkörpers (das die inneren Organe und die Muskeln umgebende Fett) enthält, verbleibt in Tarifnummer 15.02, wenn er den Charakter von Talg behalten hat.

Um den Charakter als Talg zu behalten, dürfen derartige Waren mit Rücksicht auf die Anforderungen des Handels Fette aus anderen als den zur Gewinnung

von Talg verwendeten Teilen des Tierkörpers nur in geringem Umfang enthalten.

Entsprechend der derzeitigen Technologie auf diesem Gebiet weist Talg der Tarifnummer 15.02 infolgedessen gleichzeitig auf :

- einen Titer von mindestens 40° C, bestimmt nach der Methode ISO R 935, und
- eine Farbzahl von höchstens 21, bestimmt nach der Methode des Fatty Analysis Committee (USA).

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, der geringe Mengen Fette aus anderen als den zur Gewinnung von Talg verwendeten Teilen des Tierkörpers enthält, gehört nur dann zur Tarifnummer 15.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn er gleichzeitig

- einen Titer von mindestens 40° C, bestimmt nach der Methode ISO R 935, und
- eine Farbzahl von höchstens 21, bestimmt nach der Methode des Fatty Analysis Committee (USA), aufweist.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1976

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 11.